Abwägungsgebot

- Das Abwägungsgebot ist das zentrale Gebot rechtsstaatlicher Planung.

- Das Abwägungsgebot für Bauleitpläne ist rechtlich im Baugesetzbuch verankert. Danach sind bei der Aufstellung der Pläne die **öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen**.

Dies verpflichtet die Gemeinde dazu, dass

1. eine Abwägung überhaupt stattfindet,

2. in die Abwägung der Belange eingestellt wird, was nach Lage der Dinge berücksichtigt werden muss,

3. weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt wird,

4. noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Nur innerhalb dieses Rahmens kann sich die Gemeinde für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurücksetzung eines anderen Belanges entscheiden.

Die Gestaltungsfreiheit bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Hierarchie des Planungssystems

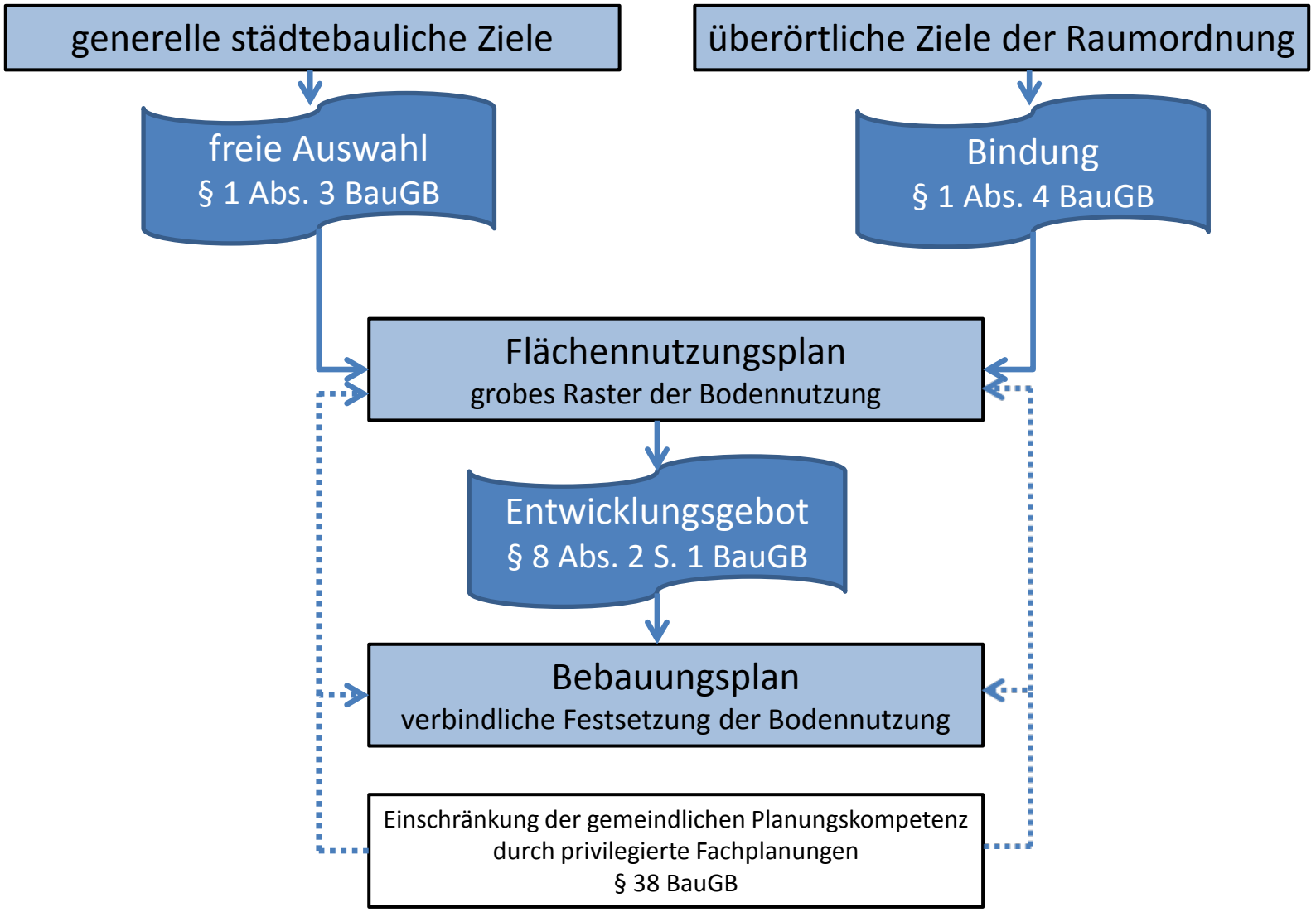

n. Prof. Dr. M. Krautzberger